

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz bei unbefristeten Einstellungen

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweiligen Fassung wird neben dem zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch

Amtsbezeichnung, Name Schulleiterin/Schulleiter

und

Name

Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigt am/an der (Bezeichnung der Schule – Arbeitsort)

Beginn des Arbeitsverhältnisses

vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden Arbeitsvertrag Folgendes niedergelegt:

1. Die/Der Beschäftigte wird als

☐ Lehrkraft

☐ sonstige unterrichtliche Person

☐ außerunterrichtliche Person

☐ Verwaltungsangestellte/r

☐ Schulsozialpädagoge/-pädagogin

beschäftigt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt

Stunden

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

2. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76240 Karlsruhe.

3. Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will die/der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie/er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 KSchG wird hingewiesen.

5. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
6. Der/Dem Beschäftigten ist die Niederschrift spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist der/dem Beschäftigten spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der fachlichen Leiterin/des fachlichen Leiters des Staatlichen Schulamtes

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Seite 1 von 3

	Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 2 des Nachweisgesetzes (NachwG)
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach fünf Jahren nach Beendigung des Arbeitsvertrages nach § 611 BGB sowie in entsprechender Anwendung nach Art. 110 BayBG.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 TV-L und § 2 NachwG. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass die Einstellung nicht bearbeitet werden kann und ggf. abgelehnt werden muss.